



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
University Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2015

Krisis des Machtbegriffs und Kritik der Gewalt

Meyer, Katrin

DOI: <https://doi.org/10.24894/StPh-de.2015.74007>

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich

ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-170974>

Journal Article

Published Version



The following work is licensed under a Creative Commons: Attribution-ShareAlike 4.0 International (CC BY-SA 4.0) License.

Originally published at:

Meyer, Katrin (2015). Krisis des Machtbegriffs und Kritik der Gewalt. *Studia Philosophica*, 74:93-105.

DOI: <https://doi.org/10.24894/StPh-de.2015.74007>

KATRIN MEYER

Krisis des Machtbegriffs und Kritik der Gewalt

This article focuses on the epistemological and normative crisis of the critique of power, which was initiated by the ontological generalization of the concept following Hannah Arendt's and Michel Foucault's theories of power. The challenge for a contemporary critique of power lies in conceptualizing power both as a relation of inequality (power over) and as collective agency (power to), and in articulating this combination in a normative perspective. The article argues that this task can be fulfilled if, in a first step, power is differentiated from violence; and if, in a second step, their historical intersections in the forms of «power to violence» and of «power of violence» can be worked out. These forms of power are accompanied by the effects of social rupture and reification, which offer criteria for a normative critique of power.

In zeitgenössischen politischen Philosophien spielt der Machtbegriff eine ebenso prominente Rolle wie in emanzipatorischen Theorien und revolutionären Bewegungen, denen der Kampf gegen soziale und politische Eliten- und Privilegienherrschaft seit der Aufklärung und den bürgerlichen Revolutionen als demokratisches Credo eingeschrieben ist. Dennoch ist der Anspruch auf Machtteilhabe aus egalitärer und demokratischer Perspektive nicht unproblematisch, steht Macht doch immer auch für Asymmetrie und Ungleichheit und eignet sich damit schlecht als Grundprinzip einer gerechten Ordnung, die auf Freiheit, Gleichheit und Solidarität aller Menschen beruhen soll. Diese Ambivalenz im Zugang zum Machtbegriff zeigt sich besonders deutlich in feministischen Theorien, die zwischen der Kritik an sozialen Macht- und Ungleichheitsverhältnissen und dem Bestreben nach politischer und sozialer Ermächtigung aller Frauen changieren.¹ Sie prägt aber auch radikaldemokratische Ansätze, die dem Volk als dem ausgeschlossenen Teil der Gesellschaft den gleichen Anteil an gesellschaftlicher Macht zugestehen, jede Machtteilung aber sogleich als Ausdruck neuer Ausschlüsse und Ungleichheiten kritisieren.²

¹ Vgl. zu dieser Widersprüchlichkeit Amy Allen: *The Power of Feminist Theory. Domination, Resistance, Solidarity* (Boulder: Westview Press, 1999).

² Vgl. etwa Jacques Rancière: *Das Unvernehmen. Politik und Philosophie* (Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 2002). Vgl. dazu auch Katrin Meyer: *Kritik der Postdemo-*

Was bedeutet dieses widersprüchliche Verhältnis zu Machtpraktiken, von denen man frei nach Kants Formel der «ungeselligen Geselligkeit des Menschen» behaupten kann, dass sie der Mensch «nicht wohlleiden, von denen er aber auch nicht *lassen* kann»,³ für die kritische Bestimmung des Begriffs? Wie lassen sich die normativ widersprüchlichen Aspekte der Macht analytisch klarer unterscheiden? Dies sind die Fragen, um die es mir im Folgenden gehen wird. Deren Relevanz zeigt sich daran, dass der Machtbegriff in der Gegenwart in eine Krise geraten ist und dass zu deren Überwindung ein Ansatz gefordert ist, der Macht normativ differenzierbar macht (1). Meine These lautet, dass eine solche normative Differenzierung möglich wird, wenn Macht und Gewalt typologisch unterschieden werden (2) und wenn diese Unterscheidung als normatives Kriterium dient, um Machtkonstellationen nach ihrer Nähe und Ferne zur Gewalt zu beurteilen (3–4). Die Differenzierung von Macht und Gewalt kann damit helfen, die Krise des Machtbegriffs zu entschärfen (5).

1. Von der Kritik der Macht zur Krise des Machtbegriffs

Moderne Machttheorien rekurren auf Macht in einem Bedeutungsfeld, das begriffsgeschichtlich von zwei Theorietraditionen gekennzeichnet ist.⁴ Die erste ist die bis auf die Antike zurückreichende politische Philosophie und Staatstheorie, die Macht unter den Begriffen von *archè*, *auctoritas* und *potestas* als Ausdruck legitimer (staatlicher) Befehls- und Gesetzesherrschaft thematisiert. Die zweite Traditionslinie versteht Macht im ontologischen Sinn als *dynamis* und *potentia*, d.h. als Fähigkeit oder Möglichkeit, Werden und Sein zu realisieren. Besonders dieses ontologisch weite Verständnis von Macht, das sich von der begrifflichen Gleichsetzung mit staatlicher Herrschaft löst, ist für die Entwicklung des modernen Machtdenkens prägend. Macht kommt in der Moderne vermehrt als Begriff für allgemeine gesellschaftliche Kräfteverhältnisse zur Anwendung. Helmut Plessner spricht in

kratie. Rancière und Arendt über die Paradoxien von Macht und Gleichheit, in: *Leviathan* 39 (2011) 21–38.

³ Immanuel Kant: *Ideen zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht* (1784), in: ders.: *Ausgewählte kleine Schriften* (Hamburg: Meiner, 1963) 27–44, hier 32.

⁴ Vgl. dazu auch Kurt Röttgers: *Spuren der Macht. Begriffsgeschichte und Systematik* (Freiburg i.Br./München: Alber, 1990).

diesem Zusammenhang von der «Emanzipation der Macht vom Machthaber».⁵ Macht werde spätestens seit dem 19. Jahrhundert zum Konzept einer anonymen und normlosen Größe. Plessner steht dieser Entwicklung durchaus ambivalent gegenüber. Der Machtgewinn sei in der Moderne zum politischen Selbstzweck geworden, so konstatiert er – wobei sich daraus Verbindungslinien sowohl zum Faschismus wie auch zur Freiheit der radikalen Demokratie ziehen ließen.⁶

In dieser düsteren Rekonstruktion einer letztlich nihilistischen Generalisierung und Freisetzung des Machtprinzips in der Moderne unterschlägt Plessner allerdings, dass diese Entwicklung auf begrifflich-theoretischer Ebene maßgeblich durch eine *kritische* Denkbewegung vorangetrieben wurde. In diesem Sinn lässt sich die Herausbildung des ‘normlosen und anonymen’ Machtbegriffs theoretisch nicht nur auf Thomas Hobbes, den Sozialdarwinismus und Carl Schmitt zurückbeziehen, sondern auch auf Jean-Jacques Rousseau, Karl Marx und Friedrich Nietzsche, die gesellschaftliche Verhältnisse in kritischer Absicht als *Machtverhältnisse* freigelegt haben. *Kritik* bedeutet in diesem Zusammenhang die Entlarvung des falschen gesellschaftlichen Scheins, d.h. die geschichtliche Wirklichkeit zeigt sich dem kritischen Blick nicht als vernünftige und legitime Ordnung, sondern als Effekt von blinden Begierden und interessengeleiteten Wirkmächten, die durch Individuen und Gruppen, aber auch durch ideelle und materielle Kräfte realisiert werden. Diese verstricken sich untereinander in einen Kampf um Vor- und Übermacht, indem sie konfligierende Kräfte zu unterwerfen und die eigenen Energien zu stärken suchen. Macht wird dadurch konsequenterweise – wie etwa bei Michel Foucault oder Judith Butler – zur Chiffre für eine Wirkungskraft, die in einem Geflecht sich ständig verändernder Asymmetrien *alle* sozialen Phänomene konstituiert, seien diese nun Subjekte, Wissensformen oder gesellschaftliche Institutionen.⁷

Die Bedeutung von Macht löst sich damit vom engen (Befehls-)Modell einer interpersonalen, dyadischen Beziehung ab und wird zu einem strukturellen Begriff, der auch institutionelle, diskursive und kulturelle Effekte erfasst. Sein Merkmal ist die Verbindung von Macht *erzeugenden* und Macht

⁵ Helmuth Plessner: Die Emanzipation der Macht, in: ders.: Diesseits der Utopie. Ausgewählte Beiträge zur Kultursoziologie (Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1974) 190–209, hier 207.

⁶ Ibid., 203–205.

⁷ Vgl. Michel Foucault: Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1 (Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1983); Judith Butler: Psyche der Macht. Das Subjekt der Unterwerfung (Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 2001).

unterwerfenden Kräften, das heißt: Macht steht in zeitgenössischen Machttheorien sowohl für Gestaltungsmacht als auch für Übermacht und Ungleichheit, die im Angelsächsischen mit den Begriffen der *power to* und *power over* unterschieden werden.⁸ Trotz der vielfältigen Versuche, beide normativ gegensätzlichen Dimensionen voneinander zu trennen, ist dieses Unterfangen zum Scheitern verurteilt. Macht ist begrifflich gerade durch die unlösbare Verbindung von Gestaltungsmacht und Übermacht charakterisiert.⁹

Dass diese Generalisierung eines ontologisch weiten und normativ ambivalenten Machtbegriffs *epistemologisch krisenhafte* Effekte zeitigt, liegt auf der Hand. Sie folgt, um Paul Ricœur's Unterscheidung aufzugreifen, nicht einer klassischen Hermeneutik, die dem Sinn eines Phänomens in den expliziten Dimensionen des Textes nachgeht und der Integrität des zu verstehenden Materials vertraut, sondern einer «Hermeneutik des Verdachts», die davon ausgeht, dass in den gesellschaftlichen Praktiken und Diskursen verborgene Kausalitäten und Wirkkräfte am Werk sind, die auch und gerade jene Konzepte konstituieren, die sich – wie etwa Vernunft und Freiheit – als machtfern und machtenthoben verstehen.¹⁰ Mit der Einsicht in die Machtförmickeit dieser Phänomene werden die Fundamente des erkennenden und sich selbst reflektierenden Subjekts erschüttert und die philosophische Machtkritik wird in den Strudel des (Selbst-)Zweifels gerissen – ein bekanntes Problem jeder skeptischen Position, von dem auch radikale Machttheorien der Gegenwart nicht unberührt bleiben.¹¹ Wenn Wahrheit, Wissen und Vernunft nur noch als Effekte dominanter Mächte denkbar sind, wie lässt sich dann der Wahrheitsanspruch der Machtentlarvung konzipieren?

Diese epistemologische Krise der Machtkritik hat auch *normative* Konsequenzen, insofern sie den ethisch-politischen Impetus, der mit der moder-

⁸ Vgl. dazu auch Amy Allen: Rethinking Power, in: *Hypatia* 13/1 (1998) 21–40.

⁹ Vgl. dazu auch Steven Lukes: *Power. A radical view* (New York: Palgrave Macmillan, 2005); Gerhard Göhler: Macht, in: *Politische Theorie. 22 umkämpfte Begriffe zur Einführung*, hg. von Gerhard Göhler et al. (Wiesbaden: Springer, 2004) 244–261.

¹⁰ Vgl. dazu Paul Ricœur: *Die Interpretation. Ein Versuch über Freud* (Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1969).

¹¹ Vgl. etwa: Michel Foucault: In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France 1975/76 (Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1999) 19–20: «Seit zehn, fünfzehn Jahren sind Dinge, Institutionen, Praktiken, Diskurse in einem ungeheuren und ausufernden Maße kritisierbar geworden; die Böden sind irgendwie brüchig geworden, sogar und vielleicht vor allem jene, die uns am vertrautesten und festesten erschienen und uns, unserem Körper, unseren alltäglichen Gesten am allernächsten sind.»

nen Machtkritik verbunden ist, unterläuft. Wenn *alle* sozialen Phänomene Effekte von ungleichen Kräfteverhältnissen und Machtkämpfen sind, wie lassen sich gesellschaftliche Verhältnisse dann überhaupt noch kritisieren und politisch verändern? Dies ist der Vorwurf, den in exemplarischer Weise Jürgen Habermas an Foucaults generalisiertes Machtverständnis heranträgt.¹² Durch die Ausweitung des Machtbegriffs, so Habermas, wird Macht mystifiziert. Die Machtanalytik reduziert sich damit zur positivistischen Bestandsaufnahme des Faktischen, und die Machtkritik verliert ihre Fähigkeit, zwischen gerechten und ungerechten Sozialverhältnissen zu unterscheiden.¹³

Im nächsten Abschnitt werde ich zeigen, wie diese normative Krise des Machtbegriffs im Rückgriff auf die Unterscheidung von Macht und Gewalt in einem ersten Schritt relativiert werden kann.¹⁴

2. Die Unterscheidung von Macht und Gewalt

Die Unterscheidung von Macht und Gewalt ist vor allem in den Machttheorien von Talcott Parsons, Niklas Luhmann, Hannah Arendt und Michel Foucault bedeutsam. Macht gilt demnach als ein Interaktions- und Kommunikationsverhältnis, das auf der potentiell widerständigen Kooperations-, Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit aller Beteiligten beruht, Gewalt dagegen als ein Wirkungsverhältnis, das diese Fähigkeiten auf der Seite der Gewaltbetroffenen zerstört. In «Das Subjekt und die Macht» exponiert Foucault diesen Gegensatz wie folgt:

Ein Gewaltverhältnis wirkt auf einen Körper, wirkt auf Dinge ein: es zwingt, beugt, bricht, es zerstört: es schliesst alle Möglichkeiten aus; es bleibt ihm kein anderer Gegenpol als der der Passivität. Ein Machtverhältnis hingegen errichtet sich auf zwei Elementen, ohne die kein Machtverhältnis zustandekommt: so daß der 'andere' (auf den es einwirkt) als Subjekt des Handelns bis zuletzt anerkannt

¹² Vgl. Jürgen Habermas: *Der philosophische Diskurs der Moderne. Zwölf Vorlesungen* (Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1985) Kap. X: Aporien einer Machttheorie, 313–343.

¹³ So auch Axel Honneth: *Kritik der Macht. Reflexionsstufen einer kritischen Gesellschaftstheorie* (Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1985); Nancy Fraser: *Widerspenstige Praktiken. Macht, Diskurs, Geschlecht* (Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1994).

¹⁴ Die folgenden drei Abschnitte übernehmen in weiten Teilen die Argumentation meines Aufsatzes *Der Kreislauf von Macht und Gewalt*, in: *Macht. Aktuelle Perspektiven aus Philosophie und Sozialwissenschaften*, hg. von Phillip H. Roth und Ulrich Weiß (Frankfurt a.M., New York: Campus, im Erscheinen).

und erhalten bleibt und sich vor dem Machtverhältnis ein ganzes Feld von möglichen Antworten, Reaktionen, Wirkungen, Erfindungen eröffnet.¹⁵

Im Gegensatz zur Übermacht, die, wie oben erwähnt, in einem Machtverhältnis Ungleichheit herstellt und dennoch Handlungsmacht anerkennt, erscheint Gewalt demnach als eine Kraft, die Handlungsmacht zerstört und damit das Machtverhältnis als solches auflöst. Dieser Gegensatz begegnet auch in der Machttheorie von Hannah Arendt. In *Vita activa* definiert Arendt den Begriff der Macht als eine Form des gemeinsamen Handelns. Macht beruht demnach auf der «zeitweiligen Übereinstimmung vieler Willensimpulse und Intentionen».¹⁶ Gewalt dagegen ist nach Arendt eine Technik, um Menschen gegen ihren Willen eine Praxis aufzuzwingen und über sie zu verfügen. Ihr Paradigma ist die Gewalt der Waffe. Sie wird nach Arendt dann eingesetzt, wenn die Unterstützung für eine Aktion fehlt. Gewalt ist mithin Ausdruck der Ohnmacht.¹⁷ Während sich Machtverhältnisse also auf die Handlungsfähigkeit von Subjekten abstützen und daraus ihre Wirkmacht ableiten, verfügen Gewaltverhältnisse über Menschen und erzwingen das passive Erleiden von Wirkungen. Gewalt macht, nach einer berühmten Definition von Simone Weil, Menschen zu einer Sache.¹⁸ Gewalt verdinglicht.

Gewaltverhältnisse markieren damit den Nullpunkt eines sozialen Verhältnisses, indem sie ein mehr oder weniger offenes Handlungsfeld auf einen kausalmechanischen Nexus verengen. Je stärker und absoluter sich Gewalt als physischer Zwang realisiert, desto schwächer wird das Handlungspotential der Interaktion. Niklas Luhmann konstatiert entsprechend,

¹⁵ Michel Foucault: Das Subjekt und die Macht, in: Hubert L. Dreyfus; Paul Rabinow: Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik (Frankfurt a.M.: Beltz Athenäum, 1987) 240–261, hier 254f. – Vgl. auch die analogen Definitionen von Niklas Luhmann: «Macht erbringt ihre Übertragungsleistung dadurch, daß sie die *Selektion* von Handlungen (oder Unterlassungen) angesichts anderer Möglichkeiten zu beeinflussen vermag. [...] Macht ist daher zu unterscheiden von dem Zwang, etwas konkret genau Bestimmtes zu tun. Die Wahlmöglichkeiten des Gezwungenen werden auf Null reduziert.» (Niklas Luhmann: Macht [Stuttgart: Ferdinand Enke, ²1988] 8f.). Zum Gegensatz von Macht und Gewalt vgl. auch Byung-Chul Han: Was ist Macht? (Stuttgart: reclam, 2005) 9–36.

¹⁶ Hannah Arendt: *Vita activa oder Vom tätigen Leben* (München: Piper, 1981) 195.

¹⁷ Vgl. dazu Hannah Arendt: *Macht und Gewalt* (München: Piper, ⁶1987) 45–48.

¹⁸ Vgl. Simone Weil: *L'Iliade ou le poème de la force*, in: Simone Weil's *The Illiad or the Poem of force*, ed. by James P. Holoka (New York et. al.: Lang, 2003) 19–44, hier 19; Simone Weil: *Krieg und Gewalt* (Zürich, Berlin: Diaphanes, 2011).

dass «Macht durch aktuelle Ausübung von physischem Zwang, durch Anstoßen der Körper, annulliert wird».¹⁹ Im Extremfall produziert physische Gewalt tote Körper und löst damit das Interaktionsverhältnis überhaupt auf. In dieser zugespitzten Form tritt Gewalt als eine sozialtheoretisch *destruktive* Praxis auf, weil sie die Möglichkeit sozialer Interaktion, Kooperation und Kommunikation zerstört.²⁰ Damit wird der *funktionale* Gegensatz von Macht und Gewalt zu einem *normativen* Gegensatz, der aus machttheoretischer Sicht produktive und destruktive soziale Praktiken unterscheidbar macht.

Diese radikale Gegenüberstellung von Macht und Gewalt wurde in der Forschung nun aber wiederholt kritisiert und als realitätsfern und ideologisch gebrandmarkt.²¹ Tatsächlich wird der ausschließlich machttheoretische Zugang, der Gewalt auf Passivität und Ohnmacht reduziert, dem Eigensinn der Gewalt aus phänomenologischer Perspektive nicht gerecht.²² Der Gegensatz von Macht und Gewalt kann zudem auch die historisch-politischen Konstellationen nicht angemessen erfassen. Denn wiewohl Macht und Gewalt, wie Hannah Arendt selber bemerkt, «ganz verschiedenartige Phänomene sind, treten sie zumeist zusammen auf».²³ Das aber bedeutet, dass der funktionale und normative Gegensatz von Macht und Gewalt, wie er sich im Extremfall

¹⁹ N. Luhmann: Macht, op. cit., 61.

²⁰ Gewalt lässt sich entsprechend nach Michael Staudigl auch als ein «exemplarisches Phänomen negativer Sozialität» bezeichnen (vgl. Michael Staudigl: Phänomenologie der Gewalt [Cham, Heidelberg, New York: Springer, 2015] 140).

²¹ Vgl. etwa Alfred Hirsch: Recht auf Gewalt? Spuren philosophischer Gewaltrechtfertigung nach Hobbes (München: Wilhelm Fink, 2004); David Strecker: «Macht und Gewalt sind Gegensätze». Überlegungen zu einer Selbsttäuschung des politischen Denkens aus sklavereitheoretischer Perspektive, in: Gewaltbefragungen. Beiträge zur Theorie von Politik und Gewalt, hg. von Franziska Martinsen und Oliver Flügel-Martinsen (Bielefeld: transcript, 2014) 99–116.

²² Vgl. zur phänomenologischen Bestimmung von Gewalt Veena Das: Life and Words. Violence and the descent into the ordinary (Berkeley, Los Angeles, London: University of California Press, 2007); Burkhard Liebsch; Andreas Hetzel; Hans Rainer Sepp (Hg.): Profile negativistischer Sozialphilosophie. Ein Kompendium (Berlin: Akademie-Verlag, 2011).

²³ H. Arendt: Macht und Gewalt, op. cit., 53. Vgl. zu den Mehrdeutigkeiten im Verhältnis von Macht und Gewalt bei Arendt Katrin Meyer: L'ambiguïté de l'archein: la violence pré-politique selon Arendt, in: Lire Hannah Arendt aujourd'hui. Pouvoir, guerre, pensée, jugement politique, éd. par Marie-Claire Caloz-Tschopp (Paris: L'Harmattan, 2008) 73–79; Katrin Meyer: Dramatisierende Gewalt. Hannah Arendt über Politik und Empörung, in: F. Martinsen; O. Flügel-Martinsen: Gewaltbefragungen, op. cit., 17–31.

an der physischen Tötung eines Menschen zeigt, Teil historischer Machtkontexte sein kann und sich in diese integrieren lässt. Gewalt erweist sich demnach als ein Effekt, der faktisch mit Übermacht und Gestaltungsmacht zusammen auftreten und in eine Verbindung mit diesen treten kann. Es ist nun genau diese Möglichkeit einer Verbindung der Gegensätze von Macht und Gewalt, die eine Grundlage bietet, um Machtpraktiken normativ nach ihrer Gewaltförmigkeit zu beurteilen. Auf zwei solcher möglichen Verbindungen von Macht und Gewalt werde ich im Folgenden näher eingehen.

3. Die Macht zur Gewalt gegen Dritte

Eine erste Verbindung von Macht und Gewalt ist diejenige, die ich die *Macht zur Gewalt* nennen möchte. Die Macht zur Gewalt ist eine Gewalt, die sich auf eine Machtbasis abstützt und sich durch diese ermächtigen lässt. Diese Ermächtigung kann durch formal geregelte, demokratische Zustimmungsprozesse, durch einen stillschweigenden Konsens, durch Wegschauen und Gewährenlassen oder durch die unbewusste Wiederholung von Gewaltpraktiken im alltäglichen Handeln erfolgen.

Die oben behauptete These, wonach Macht und Gewalt in ihrer Extremform Gegensätze sind, wird durch diese Konstellationen der Macht zur Gewalt nicht in Frage gestellt, sondern vielmehr bestätigt. Die Differenz von Macht und Gewalt zeigt sich daran, dass sich beide jeweils an unterschiedliche Personengruppen richten. Beispielhaft dafür ist die Situation, in der Akteure untereinander eine gemeinsame Handlungsmacht aufbauen, um gegen Dritte Gewalt auszuüben, die nicht Teil der Gruppe sind. In *Macht und Gewalt* expliziert Hannah Arendt diesen Effekt am Beispiel von Sklavenhaltergesellschaften, deren Macht darin bestand, dass sie «miteinander solidarisch waren».²⁴ Diese Solidarität innerhalb der Gruppe gibt der Gewalt, die sich gegen Sklavinnen und Sklaven richtet, erst ihre historische und gesellschaftliche Kontinuität und Stabilität.

Dieser Typus der ermächtigten Gewalt gegen Dritte lässt sich in vielerlei Schattierungen historisch ausweisen und er ist bis heute Teil politischer und gesellschaftlicher Machtverhältnisse. Die Dritten, an denen Gewalt ausgeübt wird, sind heute all jene, die aus den Praktiken der demokratischen Selbstorganisation ausgeschlossen und in politischen und sozialen Machtverhältnissen nur als Objekte (der Gewalt) und nicht als Subjekte (der Macht)

²⁴ H. Arendt: *Macht und Gewalt*, op. cit., 51.

konzipiert werden. Dass sich exzessive staatliche Gewalt bis heute vorzugsweise gegenüber Gruppen artikuliert, die in demokratischen Ermächtigungsprozessen formaliter oder materialiter ohnmächtig sind – Armutsbetroffene, Asylsuchende, psychisch Kranke –, macht deutlich, dass die Macht zur Gewalt darauf beruht, die Bevölkerung hinsichtlich ihrer Handlungsmächtigkeit zu spalten.²⁵

Je nachhaltiger und stabiler bestimmte Individuen und Gruppen aus politischen und gesellschaftlichen Machtverhältnissen im Sinne gemeinsamer Interaktionen und Kooperationen ausgegrenzt sind und je existenzieller und tiefgreifender sich diese Ohnmachtserfahrungen auf die persönliche Lebensgestaltung auswirken, desto stärker zeigt sich die Gewaltförmigkeit der Macht, die bestimmte Menschen in die Passivität stößt, aus dem gemeinsamen Handlungsraum ausschließt und verdinglicht, während sich diejenigen, die Teil der Machtstrukturen sind, intern nach rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätzen organisieren können, in denen die Handlungs-, Entscheidungs- und Kooperationsfähigkeit der Gruppenmitglieder gewahrt bleibt.

Es genügt aus machtkritischer Perspektive also nicht, die demokratischen Machtverhältnisse einer Gesellschaft zu analysieren. Entscheidend ist immer auch die Frage, was Machtverhältnisse und -ordnungen bewirken und wie weit sie die Basis sind, um verdinglichende und entmächtigende Effekte der Gewalt zu initiieren und zu stabilisieren.

4. Die Macht der Gewalt: die Verdinglichung der Handlungsfähigkeit

Eine zweite Form der Verbindung von Macht und Gewalt begegnet in einer Konstellation, die ich die *Macht der Gewalt* nennen möchte. Sie zeigt sich augenfällig immer dann, wenn eine gewaltbetroffene Person physische und psychische Gewalt *überlebt*. Jedes Überleben von Gewalt bedeutet für die Gewaltbetroffenen, dass sie im Brennpunkt zweier unterschiedlicher Logiken stehen. Einerseits stehen sie unter der Erfahrung, reines Objekt verfügender Handlungen zu sein (oder gewesen zu sein), und andererseits unter der Erfahrung, gleichzeitig als Subjekt handlungsfähig zu bleiben und zu

²⁵ In der jüngeren Schweizer Gesetzgebung manifestiert sich diese ermächtigte Gewalt gegenüber Dritten vor allem durch die Einführung der Zwangsmaßnahmen im Bereich des Asylgesetzes seit 1995 und durch die Verschärfungen des Ausländergesetzes im Bereich der Zwangsausschaffungen.

sich und zu anderen in ein gestaltendes und intentionales Verhältnis treten zu können.

Auf der Spannung dieser konträren Erfahrungen beruht das Prinzip der Folter, deren Technik darin besteht, die Gewalterfahrung von Menschen *handlungswirksam* zu machen. Menschen sollen einerseits im Akt der Folter durch physische und psychische Schmerzen auf ein Bündel von physischen Reaktionen reduziert werden. Zugleich aber soll es ihnen möglich bleiben, trotz der traumatischen Erfahrungen sprach- und kooperationsfähig zu bleiben, so dass sie zum Beispiel selber zu willfähigen Helfer/innen neuer Gewalt werden können. Insofern diese Handlungsfähigkeit darauf konzentriert ist, sich in den Dienst eines gewaltförmigen Befehls zu stellen und dessen Umsetzung unter jeweils veränderten Bedingungen optimal zu gewährleisten, lässt sich von der *Macht der Gewalt* sprechen. Sie beschreibt, wie sich Gewalt in Machtverhältnisse einschreibt, wenn Menschen ihre Entscheidungs- und Kooperationsmöglichkeiten darauf verwenden, eine Gewaltpraxis weiter zu tradieren. Die Gewalt äußert sich in diesen Konstellationen nicht absolut, sondern spezifisch und begrenzt. Sie minimiert oder zerstört einzelne Aspekte menschlicher Handlungsfähigkeit, die für eine kritische und potentiell widerständige Praxis notwendig sind, und lässt andere Kompetenzen wie etwa die Fähigkeit zum Kalkül und zur strategischen und taktischen Vermeidung neuer Gewalterfahrungen intakt und macht sich diese zu ihren Gunsten nutzbar. Dieser Effekt lässt sich als Verdinglichung der Handlungsfähigkeit bezeichnen, weil er genau jene Aspekte auslöscht, die eine spontane und 'freiheitliche' Handlungsfähigkeit von Menschen auszeichnet: die Fähigkeit zur kritischen Distanz und zur offenen und nicht-strategischen Begegnung mit anderen Menschen, die allein den individuellen und kollektiven Handlungsspielraum von Subjekten qualitativ erweitern können.

Diese Macht der Gewalt erhält eine systematische und kollektive Dimension, wenn Gewaltpraktiken gegenüber Einzelnen systematisch zur Abschreckung einer ganzen Bevölkerung eingesetzt werden. Dadurch werden Gewalthandlungen, auch wenn sie nicht direkt erlebt werden, als Drohungen erfahrbar, und sie können damit das Verhalten größerer Gruppen steuern und kontrollieren.²⁶ Gewaltordnungen wie die Sklaverei oder der Kolonialismus

²⁶ Diese drohende Funktion der Gewalt unterscheidet sich diametral von kollektiven Bemühungen, die Erinnerung an Gewalt zur *Überwindung* der Gewalt lebendig zu halten. Nach Martin W. Schnell ist die Erinnerung an außergewöhnliche Gewaltereignisse in der Geschichte in diesem Sinn für die Entwicklung einer demokratischen Gesellschaft konstitutiv, weil sie als Unvergessliches einen nor-

beruhen in diesem Sinn auf der Technik, manifeste Gewaltexzesse zur kollektiven Erpressung und Abschreckung einer ganzen Bevölkerung einzusetzen.²⁷ Frantz Fanon beschreibt diese Gewalterfahrung am Beispiel kolonialisierter Völker als Internalisierungsprozess jener vom Kolonialherrn gegenüber dem Kolonisierten praktizierten Politik der Missachtung und Entwürdigung.²⁸ Ähnliche Logiken treffen auch auf die gesellschaftlichen Effekte des Sexismus zu, zu deren Eigenheiten nach der Beschreibung von Simone de Beauvoir gehört, dass sich Frauen als das «andere» und minderwertige Geschlecht traditionellerweise in die sexistische Geschlechterordnung einfügen und sie mittragen und in ihrem Handeln und Selbstverständnis reproduzieren.²⁹ Damit lässt sich die Macht der Gewalt als Ausdruck einer produktiv gewordenen Gewalt deuten, die gesellschaftliche Praktiken formiert, indem sie kollektive Handlungsoptionen verengt, soziale Ereignisse normiert, Erwartungen kanalisiert und individuelle Handlungsmächtigkeit standardisiert.

Eine differenzierte Machtkritik muss sich also auf die Frage konzentrieren, wie weit sich auch in jenen sozialen Verhältnissen, die formaliter durch Handlungsfähigkeit und intersubjektive Kooperation gekennzeichnet sind, Effekte der verdinglichenden Gewalt integrieren und machtförmig reproduzieren.

5. Spaltung und Verdinglichung

Kriterien zur normativen Differenzierung des Machtbegriffs

Die bisherigen Darlegungen zum Verhältnis von Macht und Gewalt legten an einzelnen Beispielen frei, wie in *Machtverhältnissen Gewalt* wirken kann. Mit diesem Fokus sollte gezeigt werden, dass sich die eingangs gestellte Aufgabe, einen ontologisch weiten Machtbegriff mit einer normativen Differen-

mativ negativen Referenzpunkt darstellen kann (vgl. Martin W. Schnell: Unforgettable. Macht und Gewalt politischer Stiftungen, in: *Gewalt verstehen*, hg. von Burkhard Liebsch und Dagmar Mensink [Berlin: Akademie-Verlag, 2003] 141–155).

- ²⁷ Achille Mbembe prägt dafür den Begriff der «Nekropolitik» (vgl. Achille Mbembe: *Nekropolitik*, in: *Biopolitik – in der Debatte*, hg. von Marianne Pieper et al. [Wiesbaden: VS, 2011] 63–96); zur Rolle der abschreckenden Gewalt im Sklavereisystem der USA vgl. auch D. Strecker: «Macht und Gewalt sind Gegensätze», op. cit.
- ²⁸ Frantz Fanon: *Die Verdammten dieser Erde* (Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1981).
- ²⁹ Simone de Beauvoir: *Das andere Geschlecht. Sitte und Sexus der Frau* (Reinbek b. Hamburg: Rowohlt, 1968).

zierung zu verbinden, ansatzweise lösen lässt. So ermöglicht die Hinwendung zum Verhältnis von Macht und Gewalt, die vage und generalisierte Kritik an Machtungleichheit durch eine spezifische Analyse der Gewaltförmigkeit von Machtpraktiken zu konkretisieren.

Ich habe oben vorgeschlagen, die Effekte der Gewalt mit Spaltung und Verdinglichung gleichzusetzen. Diese Effekte werden besonders deutlich am Beispiel der Macht zur Gewalt gegenüber Dritten, die eine Differenz erzeugt zwischen jenen Subjekten, die sich wechselseitig ermächtigen können, und jenen, die als Objekte der Gewalt entmündigt und verdinglicht werden. Dabei kann als Regel gelten: Je grösser und stabiler die Distanz zwischen diesen beiden Positionen ist, desto gewaltförmiger realisieren sich Machtverhältnisse. Im Licht dieses Kriteriums lassen sich Macht- und Gewaltstrukturen gerade auch in Demokratien wie etwa der Schweiz neu kartographieren. Auch wenn sich die Schweiz als basisdemokratische Herrschaftsorganisation versteht, erweist sich ihre Politik als gewaltförmig, wenn die demokratischen Ermächtigungsprozesse diskriminierende und ausschließende Spaltungen erzeugen und symbolisch und gesetzlich fixieren.

Ein besonders deutliches Beispiel für diese demokratisch ausgeübte Gewalt ist der Ausschluss der Frauen aus der Schweizer Stimmbevölkerung bis 1971. Dieser Effekt greift weit über die Ungleichheitslagen hinaus, die in demokratischen Machtverhältnissen erzeugt werden. Denn die Schweizer Frauen waren nicht eine Minderheit, die von einer Mehrheit überstimmt wurde und sich dieser Macht unterwerfen musste, sondern sie waren ein Bevölkerungsteil, der in Bezug auf das politische Mitbestimmungsrecht ausschließlich als passives Objekt konzeptualisiert wurde. Unbesehen von den diskursiven Anstrengungen gesellschaftlich konservativer Kreise, diese politische Entmündigung als für Frauen weniger gewaltförmig, weniger verdinglichend und weniger entwürdigend darzustellen, und unbesehen der Anstrengungen vieler Frauen, ihre politische Ohnmacht durch Formen zivilgesellschaftlicher Handlungsmacht zu kompensieren, entspricht der Ausschluss formalrechtlich dem oben beschriebenen Effekt der Gewalt.³⁰

³⁰ Eine ähnliche Spaltung ist bis heute in Bezug auf die Nicht-Integration der ausländischen Wohnbevölkerung in der Schweiz am Werk, vor allem dann, wenn sich die politische mit einer sozialen und kulturellen Entmündigung verbindet und/oder wenn die ausländische Bevölkerung nicht handlungsmächtig ist, ihre politischen Rechte in ihrem Heimatland auszuüben. Trotz der Divergenzen zwischen der Entmündigung aufgrund des Geschlechts und aufgrund der Nationalität gibt es zwischen beiden historische und konzeptionelle Parallelen.

Für unseren Zusammenhang entscheidend ist an diesem Beispiel, dass sich Macht und Gewalt unterscheiden lassen und gleichzeitig, in den Worten von Hannah Arendt, «gemeinsam auftreten». Diese Gleichzeitigkeit ist Ausdruck einer doppelten Perspektivierung. So erscheint die Verhinderung des Schweizer Frauenstimmrechts aus der Sicht demokratischer Praxis als Ausdruck von Mehrheits- und Minderheitsverhältnissen und von Kompromiss- und Kooperationsstrategien in einem demokratischen Machtgefüge, aus der Perspektive ihres Effekts dagegen als Konstellation der Gewalt.³¹ Der Blickwechsel hin zur potentiellen Gewalt der Macht markiert demnach die entscheidende Differenzierung, die Gestaltungsmacht und Übermacht präziser nach ihren gewaltförmigen Effekten analysierbar macht. Diese Perspektive lässt sich sowohl epistemologisch als auch politisch-gesellschaftlich wenden. Sie führt zur Frage, wie weit Erkenntnisformen, Diskurse, Institutionen und Interaktionen dem menschlichen Leben Gewalt antun, indem sie dieses verdinglichen und das heißt: dessen Handlungsmächtigkeit und Handlungsoffenheit zerstören und damit den Eigensinn menschlichen Lebens und menschlicher Sozialität als geschichtlich kontingente und freiheitliche Praxis verleugnen.

Diese kritische Perspektive auf das Verhältnis von Macht und Gewalt ermöglicht, der sozialen Generalisierung des Machtbegriffs eine erste Unterscheidungsebene abzutrotzen. Und sie kann neue Phänomene sichtbar machen, die sich im Spannungsverhältnis von Macht und Gewalt konturieren – nicht zuletzt die beunruhigende Erkenntnis, dass demokratische Machtverhältnisse dazu dienen, den einen Macht zu geben, um gegen andere umso effektiver Gewalt auszuüben. Dass diese Gewalt letztlich alle Subjekte beschädigt und auch auf die Handlungsfähigkeit der scheinbar Mächtigen verdinglichend zurückschlägt, ist die entschiedene Warnung von Simone Weil. Sie legt nahe, die Macht zur Gewalt und die Macht der Gewalt nicht nur als getrennte Phänomene zu denken, sondern auch als Effekte, die sich gegenseitig antreiben und verstärken können. Und sie muss zur Frage motivieren, ob und wie es möglich ist, sozialphilosophische und politische Konstellationen von Gestaltungsmacht und Übermacht zu denken, die *idealerweise* gewaltfrei sind, und das heißt, weder aus Gewalt entspringen noch zur Gewalt ermächtigen.

³¹ Vgl. zur Analyse der Machtstrategien von Schweizer Parteien: Brigitte Studer: Die Geschichte des Frauenstimm- und -wahlrechts: Ein Misserfolgsnarrativ, in: Die Geschichte der Schweiz, hg. von Georg Kreis (Basel: Schwabe, 2014) 544–547.

